

SATZUNG

des

FRANZ LISZT KREIS e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 24. Juli 2001 beschlossenen Fassung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Franz Liszt Kreis e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat folgende Ziele:
 - Förderung des musikalischen und kulturellen Gedenkens an Franz Liszt,
 - Pflege der musikalischen Tradition der Werke von Franz Liszt und seinen Zeitgenossen,
 - Pflege der Zusammengehörigkeit von Musikern aus dem In- und Ausland, insbesondere zu Musikern aus Ungarn,
 - Förderung und Pflege der musikalischen und kulturellen Verbindungen zu ausländischen, insbesondere ungarischen Künstlern und Institutionen,
 - Forum für junge Künstler.Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch
 - Veranstaltung von Konzerten,
 - Veranstaltung fachwissenschaftlicher musikalischer oder kultureller Vorträge oder Diskussionen.
2. Im Rahmen seines Zwecks kann der Verein sich auch an anderen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen beteiligen, deren Zielsetzung den Zwecken des Vereins entsprechen oder förderlich sind.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Starnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf, insbesondere für die Unterstützung junger und begabter Musiker.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen; dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung im übrigen Personen, die sich in besonderer Weise um die Zielsetzungen des Vereins verdient gemacht haben oder deren Persönlichkeit für die Zwecke des Vereins in besonderer Weise förderlich ist, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf befristete Zeit oder auf Lebenszeit verliehen werden.

§ 4: Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorstands Lastschriftzugermächtigungen zu erteilen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in sachlich begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang der Erklärung beim Vorstand, wenn der Austritt nicht ausdrücklich auf einen bestimmt bezeichneten anderen Zeitpunkt erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 3 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder nachhaltig und trotz Abmahnung durch den Vorstand gegen seine Verpflichtungen aus dieser Satzung verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
5. Die für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft festgesetzten Beiträge bleiben unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung geschuldet.

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden - nachfolgend "der Vorsitzende",
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden - nachfolgend "der Stellvertretende Vorsitzende"
 - dem/der Schatzmeister(in) - nachfolgend "der Schatzmeister".
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einstimmig für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen. Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende dessen Amt und es kann ein neuer Stellvertretender Vorsitzender bestimmt werden.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung bedarf keiner bestimmten Form; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder im Einzelfall kann telefonisch oder schriftlich abgestimmt und/oder auf Ladungsfristen verzichtet werden. Dies ist im Protokoll ausdrücklich zu vermerken.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Kalendermonaten eines Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Aufgabe zur Post) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt.
5. Eine Mitgliederversammlung kann außerdem ohne Ladung stattfinden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und der Abhaltung einer Mitgliederversammlung nicht widersprochen wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt im Regelfall mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes unbeschränkt geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Zur Abänderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Zwecks des Vereins ein solche von neun Zehnteln.

12. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann außerdem nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Den nicht erschienenen Mitgliedern ist in diesem Fall unverzüglich vom Vorstand eine Abschrift des Versammlungsprotokolls mit der Aufforderung zuzusenden, sich zur Zustimmung zu erklären. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Absendung des Versammlungsprotokolls an die nicht erschienenen Mitglieder erklärt werden.
13. Soweit vorstehend auf die Zahl aller Mitglieder abgestellt wird (Ziff. 4, 5, 7 und 12), werden Ehrenmitglieder nicht mitgezählt.

§ 9: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigter und der Stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde zusammen mit einer Übergangsregelung beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24 Juli 2001 in Starnberg.